

Verordnung des Regierungsrates über die Pauschalierung der besonderen Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

vom 24. November 1992

I. Berufsauslagen

§ 1

¹ Für Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sind in der Regel bei beachtenswerter Entfernung zum Abzug zugelassen:

Fahrt zur
Arbeitsstätte

1. Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel: die notwendigen tatsächlichen Kosten;
2. ¹⁾ bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades (Hubraum bis 50 cm³, Kontrollschild mit gelbem Grund): bis Fr. 700.– im Jahr;
3. ¹⁾ bei Benützung eines Motorrades oder eines Privatautos: der Betrag, den der Steuerpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen; steht kein solches zur Verfügung oder kann dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis Fr. –.40 für Motorräder (Hubraum über 50 cm³, Kontrollschild mit weissem Grund) und für Autos gemäss jährlicher Kilometerleistung wie folgt zulässig:

	bis	5 000 km	Fr. –.65
von	5 001 bis	10 000 km	Fr. –.60
von	10 001 bis	15 000 km	Fr. –.55
	über 15 000 km		Fr. –.45.

² Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens die in § 2 Absatz 2 genannten Beträge berechnet werden.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 22. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

§ 2Auswärtige
Verpflegung

¹ Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit dem Steuerpflichtigen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen. Dies ist der Fall, wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort oder bei aus beruflichen Gründen sehr kurz bemessener Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann.

¹⁾² Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt Fr. 14.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung Fr. 3000.– im Jahr. Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:

1. Nur der halbe Abzug (Fr. 7.– im Tag, Fr. 1500.– im Jahr) ist ordentlicherweise zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder die Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden können. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie zum Beispiel im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.
2. Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als Fr. 9.– zu stehen kommen beziehungsweise wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen Fr. 9.–, Abendessen Fr. 7.– oder Fr. 20.– pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

§ 3Schicht- und
Nachtarbeit

¹ Für durchgehende, mindestens achtstündige Schicht- oder Nachtarbeit, soweit sie ausgewiesen wird, werden für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause die gleichen Abzüge wie für auswärtige Verpflegung gewährt.

² Der Schichtarbeit wird die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 22. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

³ Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für auswärtigen Wochenaufenthalt beansprucht werden.

§ 4¹⁾

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und dort steuerpflichtig bleiben, können folgende Abzüge vornehmen:

Wochenaufenthalt

- 1.²⁾ für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Fr. 14.– pro Hauptmahlzeit (Fr. 28.– pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6000.– pro Jahr); wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird, wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.–) gewährt (Fr. 21.– pro Tag, Fr. 4500.– pro Jahr);
2. für die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar;
3. für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrkosten (in der Regel des öffentlichen Verkehrsmittels);
4. ein Abzug gemäss Ziffern 1 und 2 ist nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige die entsprechende Leistung als Naturallohn erhält.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Die Abzüge gemäss §§ 1 bis 4 sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

Dauer

§ 6

Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber oder von anderer Seite vergütet werden oder eine Fahrmöglichkeit geboten wird, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

Ausnahmen

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 18. Oktober 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995.

²⁾ Fassung gemäss RRV vom 22. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

III. Schlussbestimmungen**§ 7¹⁾****§ 8**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl 1992, Seite 2163.